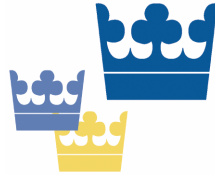


Förderverein Schwedisches Kulturerbe in Pommern



Satzung

(Fassung vom 2. Dezember 2006)

§ 1. Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen »Förderverein Schwedisches Kulturerbe in Pommern e.V.« Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Greifswald unter der Nr. 771 eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Greifswald.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Schaffung der Voraussetzungen für die Genehmigung der zu gründenden Stiftung »Schwedisches Kulturerbe in Pommern«, insbesondere durch Bildung des zukünftigen Stiftungsvermögens und Übertragung des Vermögens auf die zu gründende Stiftung.

Weiterer Zweck sind die Förderung von Kunst und Kultur, sowie des Landschafts- und Denkmalschutzes.

Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Erforschung der Zeugnisse des schwedischen Kulturerbes im ehemaligen Schwedisch-Pommern und in der Verbreitung dieser Forschungsergebnisse, sowie durch Beiträge zur Erhaltung und zum Erleben des Kulturerbes.

§ 3 Mittel

- (1) Die Mittel, die dem Verein zur Erreichung seines Zwecks zur Verfügung stehen, sind:
- Zuwendungen, die der Verein zur Bildung des Stiftungsvermögens erhält und die er grundsätzlich in ihrem Bestand zu erhalten und verlustsicher sowie gewinnbringend anzulegen hat
 - Erträge aus dem Vereinsvermögen
 - Spenden, die keine Zuwendungen zur Bildung des Stiftungsvermögens darstellen
 - sonstige Einnahmen, z. B. Mitgliedsbeiträge.
- (2) Der Verein ist berechtigt, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Rücklagen zu bilden.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31. Dezember 2002.

§ 6 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden. Gründungsmitglieder sind die Personen, die diese Satzung unterschrieben haben. Weitere Mitglieder werden auf schriftlichen Antrag aufgenommen.

(2) Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft endet

a) mit dem Tod des Mitglieds,

b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied; sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahrs unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig,

c) durch Ausschluss aus dem Verein aus wichtigem Grund.

(4) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Insbesondere kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es mit dem Beitrag für 2 Jahre im Rückstand ist und auf die schriftliche Mahnung des Vorstandes nicht innerhalb eines Monats nachzahlt. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich den Ausschließungsbeschluss.

§ 7 Organe

Die Organe des Vorstands sind:

(1) Der Vorstand

(2) Die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und einem weiteren Mitglied. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
- (3) Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen durch schriftliche Einladung einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr,
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung,
 - c) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags,
 - d) Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung,
 - e) Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.
- (3) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 10% der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend ist. Mitglieder können sich gegenseitig zur Stimmabgabe schriftlich bevollmächtigen. Die Vollmacht ist vor Beginn der Versammlung der Versammlungsleitung vorzulegen. Bei Beschlussunfähigkeit ruft der Vorsitzende eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung ein, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch absolute Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Änderungen der Satzung erfordern mindestens zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von 60% aller Mitglieder.
- (7) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen, in welche die Zahl der erschienenen Mitglieder und die gefassten Beschlüsse einzutragen sind. Die Niederschrift ist von einem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Januar eines Jahres im Voraus fällig. Über die Höhe des Jahresbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann den Beitrag für Schüler und Studenten sowie in begründeten Ausnahmefällen bis zu 50 % ermäßigen. Der Vorstand entscheidet über die Ermäßigung oder den Erlass von Beiträgen.

§ 11 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

(1) Nach Übertragung des Vereinsvermögens auf die Stiftung „Schwedisches Kulturerbe in Pommern“ kann die Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins entscheiden. Vorher ist über die Entlastung des Vorstandes zu entscheiden.

(2) Bei Auflösung des Vereins vor Erreichen seines Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine öffentliche oder gemeinnützige Organisation, die es im Sinne der Zwecke dieser Satzung zu verwenden hat.